

Wahlordnung der Landesmitgliederversammlung der Linksjugend ['solid'] MV

- Stand: 05. Dezember 2024 -

§ 1 Einberufung

- (1) Diese Wahlordnung gilt für alle Wahlen, die auf Landesmitgliederversammlungen der Linksjugend ['solid'] Mecklenburg-Vorpommern ab dem 05. Dezember 2024 durchgeführt werden.
- (2) Es gilt allgemein der Grundsatz der freien, gleichen und geheimen Wahl.
- (3) Wahlen zu Kommissionen, die der Durchführung einer Versammlung dienen und nur für die Dauer der Versammlung gewählt werden, können offen durchgeführt werden, sofern kein:e Versammlungsteilnehmer:in dem widerspricht.
- (4) Die Geschlechterquotierung muss gewahrt sein.
- (5) Das passive und aktive Wahlrecht wird geregelt in der Bundessatzung, weiteren Satzungen der jeweiligen Gliederungen sowie den Geschäftsordnungen der jeweiligen Versammlung.
- (6) Wahlen zu Ämtern der Partei Die Linke, beispielsweise Parteitagsdelegierte, werden nach der Wahlordnung der Partei Die Linke durchgeführt. Es werden so viele Delegierte gewählt, wie der linksjugend ['solid'] nach Delegiertenschlüssel zustehen.

§ 2 Wahlkommission

- (1) Die Versammlung wählt mit einfacher Mehrheit eine:n Wahlleiter:in und mindestens zwei weitere Mitglieder in die Wahlkommission.
- (2) Wer selbst für ein zu wählendes Amt oder Mandat kandidiert, kann für die Dauer des entsprechenden Tagesordnungspunktes nicht der Wahlkommission angehören.
- (3) Die Wahlkommission kann sich für organisatorisch-technische Arbeiten Gehilf:innen hinzuziehen.
- (4) Die:Der Wahlleiter:in leitet alle Wahlhandlungen und verkündet die Ergebnisse.
- (5) Von jedem Wahlgang ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist von der:dem Wahlleiter:in und zwei weiteren Mitgliedern der Wahlkommission zu unterzeichnen.
- (6) Die Wahlunterlagen (Wahlprotokoll, Stimmzettel, Zählzettel, Wahllisten usw.) sind für die Dauer der Wahlperiode der Gewählten aufzubewahren.

§ 3 Kandidaturen

- (1) Die Tagesleitung nimmt die Kandidierendenliste auf. Das Kandidieren ist bis zum Abschluss der Kandidat:innenliste nach § 4 (1) möglich.
- (2) Jede Teilnehmer:in hat das Recht, Kandidierende vorzuschlagen. Jede:r, der:die wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen.
- (3) Kandidaturen in Abwesenheit sind möglich. Dazu müssen von den in Abwesenheit Kandidierenden der Wahlkommission schriftliche Einverständniserklärungen (es genügen auch solche in digitaler Form) vorliegen.
- (4) Die Kandidat:innen sind berechtigt, sich zu ihrer Person und ihren Zielen vorzustellen. Über den zeitlichen Umfang entscheidet die Versammlung. Die Bedingungen gelten für alle Kandidierenden einer Wahl gleich.
- (5) Jede:r Teilnehmer:in ist berechtigt, einzelnen Kandidierenden Fragen zu stellen oder Anmerkungen zu machen. Über den zeitlichen Umfang der Fragen/Anmerkungen und Antworten entscheidet die Versammlung. Die Bedingungen gelten für alle gleich.

§ 4 Durchführung der Wahlgänge

- (1) Vor jedem Wahlvorgang beschließt die Versammlung auf Vorschlag der Tagesleitung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über den Abschluss der Kandidat:innenliste.
- (2) Die Wahlhandlung beginnt mit dem Aufruf durch die:den Wahlleiter:in. Sie kann nach ihrem Beginn nicht mehr abgebrochen werden. Sie endet mit der Erklärung des Endes durch die:den Wahlleiter:in.
- (3) Bei jeder Wahl, bei der mehr als ein Amt bzw. ein Mandat vergeben werden, sind die Grundsätze nach § 6 (2) der Bundessatzung hinsichtlich der Quotierung verbindlich. Zur Realisierung der Geschlechterquotierung ist daher zunächst jeweils ein erster Wahlgang mit ausschließlich FINTA*-Kandidierenden zur Sicherung der 50-prozentigen Mindestquotierung durchzuführen (Liste zur Sicherung der Mindestquotierung, LzSdM). In einem zweiten Wahlgang mit weiblichen, diversen und männlichen Kandidat:innen werden dann die jeweils übrigen Mandate vergeben (Gemischte Liste). Die Teilung in zwei Wahlgänge entfällt, wenn alle Kandidat:innen zum Antritt auf der Liste zur Sicherung der Mindestquotierung berechtigt sind oder weniger nicht-weibliche Kandidat:innen antreten als maximal gewählt werden können. Die Anzahl der weiblichen und diversen Mandate beträgt mindestens 50 Prozent der Gesamtmandatszahl.
- (4) Wahlgänge zu verschiedenen Ämtern und Mandaten können parallel stattfinden. Wahlgänge verschiedener Listen für gleiche Ämter oder Mandate können parallel stattfinden, wenn auf der Liste zur Sicherung der Mindestquotierung nicht mehr Kandidat:innen antreten, als Plätze zu vergeben sind.

- (5) Bleiben nach einem Wahlgang Mandate unbesetzt, kann durch Versammlungsbeschluss entweder die Wahl vertagt oder ein weiterer Wahlgang aufgerufen werden.
- (6) Wird während der Wahlhandlung oder während der Stimmenauszählung ein Wahlfehler festgestellt, der relevanten Einfluss auf das Wahlergebnis haben kann, hat die Wahlkommission die Wahlhandlung bzw. die Stimmenauszählung sofort abubrechen und die Wiederholung der Wahlhandlung zu veranlassen. Der Grund für die Wahlwiederholung ist im Wahlprotokoll festzuhalten.

§ 5 Stimmzettel & Stimmvergabe

- (1) Jede:r Wählende hat in einem Wahlgang maximal so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Wenn mehr Stimmen vergeben werden als zulässig, so ist der Wahlzettel ungültig. An eine:n Kandidat:in kann maximal eine Stimme vergeben werden. Zudem besteht die Möglichkeit der Gesamtenthaltung.
- (2) Bei Wahlen, bei denen weniger oder genauso viele Kandidat:innen antreten, wie Plätze zu vergeben sind, ist auf den Stimmzetteln hinter allen Kandidierenden die Möglichkeit, mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ zu stimmen, zu vermerken.
- (3) Die für einen Wahlgang verwendeten Wahlscheine müssen einheitlich sein, die Kandidierenden werden alphabetisch aufgelistet. Die Gestaltung des Wahlscheines muss eine eindeutige Stimmabgabe ermöglichen.
- (4) Die Wahlkommission zählt die abgegebenen Stimmen aus. Wenn Zettel oder einzelne Zeilen mit „Ja / Nein / Enthaltung“ nach § 5 (2) nicht ausgefüllt werden, gilt dies jeweils als Enthaltung bzw. Teilenthaltung. Besteht Uneinigkeit über die Aussage einer Stimme, entscheidet die Wahlkommission mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die:der Wahlleiter:in. Ungültig sind Stimmzettel, die den Willen der:des Wählenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen oder Anmerkungen, Zeichnungen oder Vorbehalte enthalten. Die:Der Wahlleiter:in vermerkt die Entscheidung auf dem betreffenden Zettel.

§ 6 Stimmenauszählung und Feststellung des Ergebnisses

- (1) Die Stimmenauszählung durch die Wahlkommission ist verbandsöffentlich. Die ordnungsgemäße Auszählung darf durch die Öffentlichkeit nicht beeinträchtigt werden. Bei der Stimmenauszählung ist zu gewährleisten, dass keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten möglich sind.
- (2) Gewählt sind, entsprechend der Zahl der zu vergebenden Mandate, die Kandidierenden in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl und wenn Sie mindestens 10 % der gültigen

Stimmen erreicht haben. Die Versammlung kann vor der Wahl ein anderes Quorum beschließen.

- (3) Bei Wahlen, bei denen weniger oder genauso viele Kandidat:innen antreten, wie Plätze zu vergeben sind, ist gewählt, wer die absolute Mehrheit erreicht.
- (4) Bei Stimmengleichheit für letzte zu besetzende Plätze findet eine Stichwahl zwischen den Kandidierenden mit gleicher Stimmenzahl statt. Gewählt ist in der Stichwahl die kandidierende Person mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet ein Münzwurf.
- (5) Bei Stimmengleichheit bei der Wahl von Ersatzdelegierten oder Nachrücker:innen wird bei vorhandenen Nein-Stimmen nach weniger Nein-Stimmen, bei deren Gleichheit mit einem Münzwurf über die Reihenfolge entschieden.
- (6) Eine Wahl gilt als angenommen, wenn die:der Gewählte dem nicht unmittelbar nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses widerspricht.

§ 7 Nachrücker:innen

- (1) Bei Delegiertenwahlen sind alle weiteren Bewerber:innen mit dem erforderlichen Quorum in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl als Ersatzdelegierte gewählt, außer wenn zur Wahl der Ersatzdelegierten gesonderte Wahlgänge stattfinden. Darüber entscheidet die Versammlung vor der entsprechenden Wahl.
- (2) Bei einem gesondertem Wahlgang stehen automatisch diejenigen Kandidat:innen mit zur Wahl, die bei der Wahl der Delegierten nicht gewählt worden sind, sofern sie nicht widersprechen.
- (3) Die Versammlung beschließt über die Zahl der Nachrücker:innen. Fasst die Versammlung keinen Beschluss, entspricht die Zahl der Nachrücker:innen der Zahl der Delegierten, die ursprünglich gewählt werden. Eine nachfolgende Versammlung kann Nachrücker:innen nachwählen und auch deren Zahl neu bestimmen. Diese rücken dann hinter den bereits gewählten Nachrücker:innen nach.
- (4) Nachrücker:innen der Liste zur Sicherung der Mindestquotierung können auf der gemischten Liste nachrücken, wenn dort keine Nachrücker:innen mehr verfügbar sind.
- (5) Bei den anderen Wahlen gilt, dass vakante Ämter durch Nachwahlen zu besetzen sind. Die Nachwahl muss spätestens auf der nächsten Versammlung erfolgen. Bis zur Nachwahl können vakante Ämter durch Nachrücker:innen interimsmäßig ausgefüllt werden. Nachrücker:innen sind, in der Reihenfolge ihres Stimmergebnisses, die nicht gewählten Kandidat:innen auf der jeweiligen Liste, solange sie die Voraussetzungen nach § 6 (2) und (3) erfüllen.